

## Besondere Bestimmungen für Leitern

### 1. Allgemein

- Leitern dürfen sich nicht gefährlich durchbiegen
- Trittsichere Sprossen und Stufen
- Gleicher Sprossen- oder Stufenabstand
- Sprossenabstände maximal 30 cm (die oberen zwei Sprossenabstände dürfen bei Stehleitern maximal 35 cm groß sein)
- Holmabstand mindestens 28 cm
- Aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten als Sprossen und Stufen sind verboten
- Verlängern von Holmen ist verboten
- Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterschenkel bei Stehleitern
- Keine Quetschstellen oberhalb der Gelenke von Stehleitern
- Festverlegte Leitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen (oder eine andere Anhaltevorrichtung ist vorhanden)
- Absturzsicherung für festverlegte Leitern  
für Leiternlängen über 5 m  
ab einer Höhe von 3 m  
Rückensicherung oder Steigschutz
- ab einem Höhenunterschied von mehr als 5 m zur Umgebung ab 2 m Höhe
- alle 10 m Plattformen

### 2. vor Arbeitsbeginn

- Die Leiter muss für die Arbeit geeignet sein
- Bei der Auswahl der Leiter muss die erforderliche Länge und Bodenbeschaffenheit berücksichtigt werden. Anlegeleitern müssen mindestens 1 m länger als die Höhe des zu besteigenden Objekts sein.
- Die ArbeitnehmerInnen müssen über die sichere Verwendung der Leiter unterwiesen werden.
- Die ArbeitnehmerInnen müssen die Leiter vor Arbeitsbeginn auf Schäden untersuchen und dürfen beschädigte Leitern nicht verwenden.

### 3. standsichere Aufstellung

- Der Aufstellungsort der Leiter muss waagrecht, rutsicher und ausreichend fest sein
- Anlegeleitern müssen gegen Abrutschen (z.B. durch Einhaken oder Stabilisieren durch eine zweite Person) gesichert werden.
- Aufstellwinkel für Anlegeleitern etwa 3 : 1 bis 4 : 1
- Anlehnen der Leiterholme von Anlegeleitern nur an sichere Punkte
- Schenkel von Stehleitern müssen immer ganz auseinandergeklappt werden.
- Mehrteilige Leitern müssen Einrastvorrichtungen besitzen. Diese müssen auch verwendet werden.

### 4. Besteigen von Leitern

- Beim Auf- oder Absteigen nach Möglichkeit keine Gegenstände oder Lasten mitnehmen (Gegenstände von einer zweiten Person hinaufreichen lassen).
- Bei beidseitig begehbaren Stehleitern die letzte Sprosse oder Stufe nicht besteigen
- Bei Leitern nicht über die viertletzte Stufe oder die drittletzte Sprosse hinaus aufsteigen.
- Höchstzulässige Belastung der Leiter beachten.
- Von Stehleitern nicht auf Bühnen oder andere höhergelegene Plätze übersteigen

### 5. Arbeiten auf der Leiter

- Nur kurzfristige Arbeiten durchführen. Für längere Arbeiten eine Hubarbeitsbühne, einen Arbeitskorb oder ein Gerüst verwenden.
- Bei Arbeiten auf der Leiter nicht seitlich hinauslehnen.
- Auf der Leiter keine Arbeiten durchführen, bei denen eine Zwangshaltung eingenommen werden muss oder ein hoher Kraftaufwand erforderlich ist. Für solche Arbeiten eine Hubarbeitsbühne, einen Arbeitskorb oder ein Gerüst verwenden.
- Für Jugendliche sind Arbeiten auf Anlegeleitern (Standplatz höher als 5 m) und Stehleitern (Standplatz höher als 3 m über der Aufstandsfläche) verboten. Erlaubt sind diese Tätigkeiten nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht durch unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Jugendliche bei günstigen Witterungsverhältnissen.

### 6. Eigenüberprüfung

- Um die Einhaltung oben angeführter Bestimmungen zu gewährleisten, wird eine Eigenüberprüfung mindestens 1 x jährlich empfohlen.

# Leiter-Kontrollblatt

siehe Merkblatt AUVA M023 ( ÖNORM Z 1510)

| <b>INVENTARNUMMER:</b>                 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|--|---|---|---|---|---|---|
| Art der Leiter z.B. Anlege-,Stehleiter |   |   |   |   |   |   |
| Werkstoff z.B. Metall, Holz            |   |   |   |   |   |   |
| Anzahl der Stufen bzw. Sprossen        |   |   |   |   |   |   |
| Standsicherheit/Stabilität             |   |   |   |   |   |   |
| <b>Holme</b>                           |   |   |   |   |   |   |
| Verformungen                           |   |   |   |   |   |   |
| Beschädigungen (z.B. Risse)            |   |   |   |   |   |   |
| Abnutzung                              |   |   |   |   |   |   |
| <b>Sprossen und Stufen</b>             |   |   |   |   |   |   |
| Verformungen                           |   |   |   |   |   |   |
| Beschädigungen                         |   |   |   |   |   |   |
| Holmverbindung bei Holzleiter          |   |   |   |   |   |   |
| <b>Spreizsicherung bei Stehleiter</b>  |   |   |   |   |   |   |
| Beschädigungen                         |   |   |   |   |   |   |
| <b>Plattform</b>                       |   |   |   |   |   |   |
| Zustand der Plattform / Trittfläche    |   |   |   |   |   |   |
| <b>BEMERKUNG</b>                       |   |   |   |   |   |   |
| Name des Überprüfers                   |   |   |   |   |   |   |
| Datum                                  |   |   |   |   |   |   |
| Unterschrift                           |   |   |   |   |   |   |